

75) *malDītu* „nach“, „nachher“ in spätbabylonischen Urkunden und Briefen¹ – Dieses spB Wort, Präposition und Adverb, ist bisher nicht erkannt worden. Die meisten uns bekannten Belege finden sich in CAD M/1 s.v. *malṭītu* (oder *maldītu*). Das Lemma wird vom Wörterbuch als Substantiv unsicherer Bedeutung bezeichnet; AHw. 649a bietet **mešṭītu*, *me/alṭītu* mit dem Hinweis „etwa Zuweisung“.

Die Schlüsselstelle ist *Nbk.* 134 aus dem Egibi-Archiv. Der Textes lautet wie folgt: *mukinnū ša ina pānišunu* (Datum) PN₁ u PN₂ *māḥiṣ pūtišu maṣṣartu ša* PN₃ *adī turri bābi ina bāb ekalli maṣṣartu išsurū* (Zeugennamen) *mukinnū ša ma-al-DI-tu₄ tu-ru ká ana* PN₁ u PN₂ *iqbū umma bābu turru bēlu lillik* PN₄ *rab sikkāti* PN₅ *ša rēš šarri* „(Dies sind) die Zeugen, vor denen am ... PN₁ und PN₂, sein Bürge, bis zum (abendlichen) Torschluß im Palasttor die Verpflichtung für die Bewachung von PN₃ übernommen haben. (sieben Namen, darunter Šulāja/Nabû-[aḥḥē-iddin]¹): Zeugen, die nach dem Torschluß zu PN₁ und PN₂ gesagt haben: „Das Tor ist geschlossen. Der Herr kann gehen.“² (Im Beisein von) PN₄, dem *rab sikkāti*, (und) PN₅, dem königliche Höfling.“ Eine Deutung als „Zuweisung“ oder als sonst ein konkretes Substantiv ergibt keinen guten Sinn: *„X des Torschlusses haben sie zu ... gesagt, wie folgt: „Das Tor ist geschlossen““. Entscheidend ist im Kontext offensichtlich der Zeitaspekt, daher bietet sich „nach“ als Übersetzung fast zwingend an.

Zwei weitere in den Wörterbüchern nicht verzeichnete Belege stammen aus spätbabylonischen Briefen. OECT 12 C 4 (Borsippa, Ilšu-abūšu-Archiv, ca. 2 Xerxes; kollationiert nach Photo): ... *isqātu ša šābi / gabbi ša muḥḥi quppi / ik-te-lu u attūka / ul ik-lu-ma ma-al-DI-tu₄ {x} / ana kū ana kâša kaspu {x} / imaḥḥarka* ... „Der *ša-muḥḥi-quppi*

* Ich danke N. De Zorzi, M.P. Streck und C. Wunsch für die Lektüre dieser Miszelle, die im Rahmen des FWF-Projekts „Official Epistology in Babylonia in the First Millennium BC“ entstanden ist.

¹ Über diesen Protagonisten des Egibi-Archivs läßt sich der Text dem Archiv zuweisen.

² en *lil-lik* ist Singular und daher wohl auf den Bewachten zu beziehen, nicht auf die Bewacher, wie man angesichts der höflichen Anrede eher erwartet hätte.

hat zwar sämtliche Pfründ(einkommen) der Leute einbehalten,³ aber das deinige hat er nicht einbehalten. *Später* wird er aber Silber von dir persönlich als Ersatz einkassieren.“ (Am Tafelrand stehen an den Zeilenenden in diesem Bereich eine Reihe von nicht oder nur teilweise getilgten Zeichen.) Auch hier ist das Einsetzen eines konkreten Nomens syntaktisch schwierig: Das doppelt transitive Verb *maḥāru* ist bereits abgesättigt. Allenfalls müßte man einen Kasus pendens annehmen: *,(Hinsichtlich) *m.* wird er ...“ Befriedigend wäre diese Lösung nicht. Daher der Vorschlag, *m.* hier als Adverb „nachher, später“ zu verstehen.

BM 31119⁴ (Egibi-Archiv, Regierungszeit von Darius): *mērešu zittu ša aḥḫēka nadi adū šipirtu ana PN₁ ana muḥḫi altapar attā ana muḥḫi qibāšu ma-li-DI-tu₄ lā iqabbā umma ša tēpuš(u) attū'a u nadū ša PN₂* „Das Ackerland, das der Anteil deiner Brüder ist, liegt brach. Ich habe PN₁ deswegen nun ein Schreiben gesandt. Sprich (auch) du mit ihm darüber, damit er mir gegenüber nicht *später* sagt: ‚(Das Ackerland), das du bestellt hast, gehört mir, die Brache aber gehört PN₂ (= Adressat)!“ Die abweichende Orthographie ist im spB kein Hindernis, diese Stelle zu den anderen hier diskutierten Passagen zu stellen. Wie in *Nbk.* 134 wäre ein Nomen *m.* hier Objekt von *qabû*. Ein konkretes Substantiv („Zuweisung“ o.ä.) ist auszuschließen; eine aus dem Kontext erratene Bedeutung wie z.B. „Aussage“ oder „Lüge“ läßt sich mit den anderen Belegen nicht verbinden und wäre zudem redundant: In spB Briefen wird der Prohibitiv von *qabû* mit folgender zitierter Rede („soll nicht so sagen: ...“) ohne Akkusativ-Komplement gebildet (z.B. YOS 3, 92, BIN 1, 40, *NBDMich.* 67, YOS 19, 164), es gibt aber mehrere Fälle, in denen der Phrase ein Adverb „nachher“ vorangestellt ist (*uškû*, *arkû*: YOS 3, 80, YOS 3, 188).

Die in CAD und *AHw.* aus TCL 6, 48 zitierte Passage *ud.x.kam ... ma-al-DI-ti sarāqi ana Anu* läßt sich ohne Schwierigkeiten als „am x. Tag ... nach dem Schüttopfer für Anu“ deuten. In TCL 13, 231: 1, der beschädigten Überschrift einer Liste von Gersteausgaben unterschiedlichen Typs aus dem Eanna-Archiv, schlagen wir vorbehaltlich einer Kollation vor, mit CAD *uṭṭatu ša ma-al-DI-it 'ki'-ši-'ir'* [sum-na]-a-ta zu lesen und „Gerste, die nach (Zahlung) der *kišru*-Steuer ausgezahlt wurde“ zu übersetzen. Die von CAD M/1 hierher gestellte Passage in GCCI 2, 7 ist *ter-di-it* zu lesen (CAD T, 350a) und also im Kontext irrelevant.

3 Der Brief gehört zum Ilšu-abūšu-Archiv und kann durch den Archivkontext und die Prosopographie an das Ende der Archivlaufzeit, also in die Zeit zwischen 36 Dar und 2 Xer, datiert werden. Die historischen Implikationen dieser Stelle und der ähnlichen Passage in OECT 12 C 6 werden wir an anderer Stelle diskutieren.

4 Eine volle Edition dieses Briefes findet sich in J. Hackl, M. Jursa, M. Schmidl und K. Wagensonner, *Spätbabylonische Privatbriefe* (in Druck).

Formal scheint ein Substantiv im adverbialen Akkusativ vorzuliegen, eine überzeugende Etymologie können wir aber nicht finden. Man hätte gerne vorgeschlagen, die zum Teil etwas beschädigten DI-Zeichen der einzelnen Belege generell -ki¹- zu lesen und ein Wort **malkītu* anzusetzen, das als gesprochenes **walkītu* mit *warkītu/arkītu* in Verbindung gesetzt werden könnte: Dagegen sprechen aber die klaren DI-Zeichen in TCL 6, 48 nach Thureau-Dangins Kopie und in BM 31119 und *Nbk.* 134 (kollationiert). So muß die Frage nach der Ableitung dieses Wortes offen bleiben.

Michael JURSA <michael.jursa@univie.ac.at>
Institut für Orientalistik Universität Wien
Spitalgasse 2, Hof 4 A-1090 WIEN